

benötigte Unterlagen	Erläuterungen und Tipps
<p>Zulassungsantrag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SEPA-Mandat für die Kfz-Steuer</li> <li>- Zulassungsvollmacht</li> </ul> <p>➤ <a href="#">Formular hier herunterladen</a></p>	<p><b>Ein Antrag für alles:</b> Unser FRI-Zulassungsantrag beinhaltet u.a. bereits die erforderliche Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für das Zollamt (Kfz-Steuer), sowie die Zulassungsvollmacht, wenn Sie selbst nicht zur Zulassungsstelle kommen können. Eine Vollmacht ist auch für Eheleute / Familienangehörige erforderlich. <b>Der Antrag und das SEPA-Mandat ist vom Antragsteller (neuer Halter) und ggf. vom abweichenden Kontoinhaber zu unterschreiben. Wegen der Angabe der IBAN-Nr. empfehlen wir, ggf. die Bankkarte bereitzuhalten. Bevollmächtigen Sie eine andere Person oder Händler mit der Zulassung, geben Sie bitte dem Bevollmächtigten das SEPA-Mandat ausgefüllt und unterschrieben mit.</b></p> <p><b>Bei Zulassung auf Minderjährige Fahrzeughalter:</b> Hier ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter sowie deren Personalausweis erforderlich. Es muss eine Person benannt werden, die in der Zulassungsbescheinigung als Vertreter eingetragen wird. Diese Erklärung finden Sie im o.g. Zulassungsantrag.</p> <p><b>Die Zulassung / Umschreibung kann von der Kfz-Zulassungsbehörde z.B. nicht vorgenommen werden wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein gültiges, und vom Berechtigten unterschriebenes SEPA-Mandat vorliegt</li> <li>➤ Kfz-Steuerrückstände beim Hauptzollamt vorliegen (Kontaktmöglichkeit: Hauptzollamt Itzehoe (Tel.:0461/5043111</li> <li>➤ Gebührenrückstände beim Landkreis Friesland vorliegen (Kontaktmöglichkeit: Kreiskasse Jever (04461-919-0)</li> </ul>
<p>Versicherungsbestätigung (eVB)</p> <p>➤ nicht erforderlich bei <a href="#">Wohnortwechsel aus anderem Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel)</a></p>	<p>Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) erhalten Sie bei Ihrer Versicherung in Form einer <b>7-stelligen eVB-Nummer</b>, die Sie bei der Zulassungsbehörde angeben müssen. Mit dieser eVB-Nr. kann die Zulassungsbehörde Ihre dort hinterlegten Versicherungsdaten elektronisch abrufen.</p> <p><b>Wichtig: Bezüglich Halter/Versicherungsnehmer müssen die von Ihnen hinterlegten Daten später mit Ihrem Zulassungsantrag übereinstimmen, ansonsten kann die eVB-Nr. evtl. nicht verwendet werden (-&gt;Tipp).</b> <b>Für Ausfuhrkennzeichen erhalten Sie bei Ihrer Versicherung anstatt der eVB-Nr. eine VB für Ausfuhrkennzeichen in Papierform (3-fach).</b></p>
<p>Bei Zulassung für eine natürliche Person:</p> <p>Personalausweis oder Reisepass / ausländischer Pass mit zusätzlicher Meldebescheinigung</p>	<p>Die Zulassung ist nur am <b>Hauptwohnsitz des Halters</b> möglich. <b>Der Antragsteller muss sowohl seine Personalien sowie auch seinen Hauptwohnsitz gegenüber der Zulassungsbehörde nachweisen.</b> Dies geschieht i.d.R. durch Vorlage des <b>Personalausweises</b>. Bitte beachten Sie, dass ein Reisepass oder ein ausländischer Pass jedoch nicht die vollständige Wohnanschrift beinhaltet, so dass damit kein Nachweis über den Hauptwohnsitz erbracht werden kann.</p> <p>Um auch den Hauptwohnsitz nachzuweisen, wird deshalb bei Vorlage des Reisepasses oder eines ausländischen Passes zusätzlich eine <b>Meldebescheinigung</b> vom Einwohnermeldeamt benötigt. Anstatt der Meldebescheinigung genügt auch eine Ummeldebeseinigung, die Sie im Zuge der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt erhalten.</p>
<p>Bei Zulassung für eine juristische Person oder Vereinigung:</p> <p>Handelsregisterauszug oder Vereinsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung der Gemeinde (Kopie ist jeweils ausreichend) siehe Hinweise →</p>	<p>a) <b>Firma (juristische Person)</b> → akt. Handelsregisterauszug, Zulassung möglich am Hauptsitz oder eingetragenen Niederlassung b) <b>Einzelgewerbe</b> → aktuelle Gewerbeanmeldung der Gemeinde und Angabe der verantwortlichen Person/ Inhaber c) <b>Verein (e.V., juristische Person)</b> → aktueller Auszug aus dem Vereinsregister mit Angabe einer verantwortlichen Person d) <b>Vereinigung</b> → (z.B. Sozietät, Gemeinschaftspraxis, GbR): <b>Erforderliche Angaben/Unterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bestehen und der Sitz dieser Vereinigung muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden (z.B. Bestätigung der Kammer / Steuerbescheid)</li> <li>- genauer Name und Anschrift (Sitz) der Vereinigung</li> <li>- <b>Benennung eines verantwortlichen Vertreters dieser Vereinigung.</b> Personalausweis des Vertreters mit Angabe der Wohnsitzanschrift und Unterschrift des verantwortlichen Vertreters erforderlich.</li> </ul>
<p>Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II, Fahrzeugbrief)</p> <p>Die ZB II ist <u>nicht</u> erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <a href="#">Wohnortwechsel aus anderem Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel) wenn sie Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten möchten</a></li> <li>➤ <a href="#">Wiederzulassung auf den selben Halter/ selbes Kennzeichen, wenn keine Änderungen des Kennzeichens oder des Namens vorgenommen werden</a></li> </ul>	<p>Die ZB II ist sowohl zur Bearbeitung, als auch als Nachweis über die Verfügungsberechtigung erforderlich. <b>Befindet sich die ZB II noch bei einer Bank</b>, veranlassen Sie bitte rechtzeitig die Übersendung an Ihre Zulassungsbehörde. Erst wenn die ZB II der Zulassungsbehörde vorliegt, kann der Antrag bearbeitet werden. Nach Bearbeitung sendet die Zulassungsbehörde diesen wieder zur Bank zurück.</p> <p><b>Bei Verlust der ZB II</b> setzen Sie sich am besten zuerst mit Ihrer Zulassungsbehörde in Verbindung. Sie finden darüber auch ausführliche Informationen auf unserer Internetseite. <b>Ist bisher noch keine ZB II ausgestellt worden</b> (z.B. bei Importfahrzeugen), fertigt die Zulassungsbehörde diese bei der Zulassung aus.</p> <p>In diesem Fall sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nachweis über die <b>Verfügungsberechtigung</b> des Fahrzeuges, z.B. Kaufvertrag oder Originalrechnung oder vergleichbare Unterlage als Nachweis über den Erwerb des Fahrzeuges. In Einzelfällen kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden.</li> <li>➤ Nachweis über eine vorhandene <b>EG-Typengenehmigung</b> durch: <b>EG-Übereinstimmungserklärung</b> (certificate of conformity, COC) oder <b>EG-Einzelgenehmigung</b> oder / und <b>Datenbestätigung des Herstellers nach § 20 Abs. 3a Muster 2 d StVZO</b>. → <b>Ist keine Typengenehmigung vorhanden oder nachgewiesen</b>, ist ein technisches Gutachten gem. § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV erforderlich</li> </ul>
<p>EG-Übereinstimmungserklärung (COC) des Fahrzeugherstellers</p>	<p>Aufgrund neuer Abgasvorschriften (WLTP) kann bei <b>Neuzulassungen von PKW (Fahrzeugklasse M1) und leichten Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklasse N1)</b> die Vorlage der <b>EG-Übereinstimmungserklärung (COC)</b> erforderlich sein. <b>Wir empfehlen, diese in jedem Fall mitzubringen.</b></p>
<p>Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I, Fahrzeugschein)</p>	<p>Die Vorlage der ZB I ist bei jeder Gebrauchtfahrzeug-Umschreibung/ Wiederinbetriebnahme erforderlich, also auch bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen. <b>Achten Sie bei einem Gebrauchtwagenkauf deshalb auch darauf, dass Sie auch die ZB I vom Vorbesitzer erhalten.</b> Gibt der Vorbesitzer an, diese verloren zu haben, so lassen Sie sich dies bitte im Kaufvertrag schriftlich bestätigen und legen diesen bei der Zulassungsstelle vor. Andernfalls ist eine Verlufterklärung des zuletzt eingetragenen Halters erforderlich (Vordruck ist auf unserer Internetseite erhältlich). War das Fahrzeug bisher noch nicht in Deutschland zugelassen (z.B. fabrikneu), existiert noch keine ZB I.</p>
<p>HU-Untersuchungsbericht (letzte Hauptuntersuchung)</p>	<p>Der HU-Prüfbericht muss bis zur nächsten HU aufbewahrt (§ 29 Abs.10 StVZO) <b>und der zuständigen Zulassungsbehörde ausgehändigt werden, falls diese nicht darauf verzichtet.</b> Wenn die Fälligkeit der HU aus einem anderen amtlichen Dokument (wie z.B. dem HU-Stempel in der ZB I) zweifelsfrei ersichtlich ist, verzichtet die Zulassungsbehörde Friesland i.d.R. auf die Vorlage des Prüfberichts. <b>Tipp:</b> Damit die Bearbeitung nicht wegen evtl. Unklarheiten (z.B. unleserlicher HU-Stempel in der ZB I) möglicherweise scheitert, empfehlen wir, das Original-Prüfgutachten immer zur Zulassung mitzubringen. Nicht erforderlich bei Neufahrzeugen oder Fahrzeugen, die seit der Erstzulassung noch nicht HU-fällig waren; z.B. PKW, die jünger als 3 Jahre sind.</p>
<p>Kennzeichenschilder</p>	<p><b>Bei in Betrieb befindlichen Fahrzeugen</b> werden die bisherigen Kennzeichen zur Entstempelung benötigt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Umschreibung aus einem anderem Landkreis (mit Halterwechsel)</b> oder</li> <li>➤ <b>Wohnortwechsel aus anderem Landkreis (ohne Halterwechsel), und Sie die bisherige Kennzeichen nicht weiterführen wollen</b> oder</li> <li>➤ <b>wenn das vorhandene FRI-Kennzeichen geändert werden soll</b></li> </ul> <p><i>Neue Schilder können Sie im Handel erwerben, oder z.B. auch bei den <a href="#">Schilderstellen (direkt bei den Zulassungsstellen)</a></i></p>

**Bei Einfuhr eines Fahrzeuges aus dem Ausland werden ggf. zusätzliche Unterlagen benötigt:**

	<b>Erläuterungen und Tipps</b>
<b>Umsatzsteuererklärung (§ 1 UStG)</b>	(nur bei Einfuhr eines <u>Neufahrzeuges aus einem Mitgliedstaat der EU</u> ). Alternativ genügt ein Nachweis des Händlers, dass die Umsatzsteuer entrichtet wurde. Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge mit einer Kilometerleistung bis 6000 km oder Fahrzeuge, die bis zu 6 Monate alt sind.
<b>Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>	Nur bei <b>Einfuhr aus einem Staat außerhalb der EU</b> (z.B. USA) erforderlich; erhältlich beim Hauptzollamt.
<b>ursprüngliche ZB II (Fahrzeugbrief)</b>	Nur bei <b>Wiedereinfuhr</b> , also wenn das Fahrzeug vor der Zulassung im Ausland bereits früher in Deutschland zugelassen war
<b>Ausländische Zulassungsdokumente und ausländische Kennzeichenschilder</b>	<b>Die ausländischen Zulassungsdokumente sind von der Zulassungsbehörde einzuziehen.</b> Diese unterrichtet über das Kraftfahrt-Bundesamt die ausländische Zulassungsbehörde über die Zulassung und über die Einziehung der ausländischen Zulassungsbescheinigung (innerhalb der EU).
<b>Vorführung des Fahrzeuges zur Fahrzeug-Identifizierung:</b>	Nur bei <b>Gebrauchtfahrzeugen, die ohne ZB II aus der EU eingeführt wurden, und deren erste Zulassung vor weniger als 3 Jahren erfolgte.</b> Eine Händlererklärung zur Befreiung von der Vorführung und weitere Infos finden Sie unter <a href="#">Formulare der Zulassungsstelle</a> .

**Haben Sie noch Fragen? Hier finden Sie unsere Kontaktmöglichkeiten:**

<b>Postanschrift:</b>	Landkreis Friesland Der Landrat Fachbereich Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde Lindenallee 1 26441 Jever			
<b>Wo finden sie uns?</b>	<b>Dienstgebäude Jever:</b>		<b>Außenstelle Varel:</b>	
<b>Wegbeschreibungen finden Sie auf</b> <a href="http://www.friesland.de/zulassungsstelle">www.friesland.de/zulassungsstelle</a>	Am Bullhamm 13 26441 Jever Tel: 04461/ 919-8787 Fax: 04461/ 919-8325		Kreis-Dienstleistungszentrum Varel Karl-Nieraad-Str.1 26316 Varel Tel: 04451/953-400 Fax: 04451/ 953-444	
<b>Öffnungszeiten:</b>	● mo	8.00 bis 12.00 Uhr	● mo	8.00 bis 12.00 Uhr + 15.00 -17.00 Uhr
	● di	8.00 bis 15.00 Uhr	● di	8.00 bis 12.00 Uhr
	● mi	8.00 bis 12.00 Uhr	● mi	8.00 bis 12.00 Uhr
	● do	8.00 bis 12.00 Uhr + 15.00 -17.00 Uhr	● do	8.00 bis 12.00 Uhr
	● fr	8.00 bis 12.00 Uhr	● fr	8.00 bis 12.00 Uhr
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:zulassungsstelle@friesland.de">zulassungsstelle@friesland.de</a>			
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.friesland.de/zulassungsstelle">www.friesland.de/zulassungsstelle</a>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <a href="#">Wunschkennzeichen reservieren</a></li> <li>● <a href="#">Termin buchen</a></li> <li>● <a href="#">Formulare Zulassungsstelle</a></li> <li>● <a href="#">Infos rund um die Zulassung</a></li> </ul>			
alle Angaben ohne Gewähr	© LKFRI/36/6/ Stand: 07/ 2017 (V3.60)			